

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 22. Oktober 1915. Nr. 45.

| | | |
|--|-----------|--|
| Inhalt: | | |
| 1. Konsulatwesen: Ernennung | Seite 423 | |
| 2. Maß- und Gewichtswesen: Zulassung einer Norm von Elektrizitätszählern zur amtlichen Peglaubigung | 423 | |
| 3. Meßsignal- und Veterinärwesen: Einfuhr- und Inter- ventionsstellen für das in das Zollinland eingehende Aleich | 424 | |
| Desgl. | 424 | |
| 4. Zoll- und Steuerwesen: Verzeichnis der Verpflü- gungsmittel für Mitglieder | 425 | |
| Verordnung eines Oberkontrolleurs als Stations- Tourneur | 425 | |
| 5. Handels- und Gewerbeswesen: Mitglieder des Vereins der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise in Berlin | 425 | |
| Wiederholung der Anzeige der Peilände von Ver- brauchssteuer | 426 | |

1. K o n s u l a t w e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann L. M. von Schilling zum
Konsul in Newport News (Virginia) zu ernennen geruht.

2. M a ß - u n d G e w i c h t s w e s e n .

Verlautmachung.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten,
ist die folgende Norm von Elektrizitätszählern zur Peglaubigung durch die Elektrischen Prüfkäm-
mer im Deutschen Reich zugelassen und ihr das beigezeichnete Systemzeichen zuertheilt worden:

Zusatz zu System 82 Magnetmotorzähler für Gleichstrom, Norm J III und J B c,
hergestellt von der Nitina Landis & Gyr in Berlin.



Eine Beschreibung wird in der Elektrotechnischen Zeitschrift veröffentlicht, von deren Verlag (Zul. Springer in Berlin W 9, Linienstraße 23/24) Sonderabdrücke bezogen werden können.
Charlottenburg, den 9. Oktober 1915.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
In Vertretung: Sagen.

3. Medizinal- und Veterinärwesen.

Bekanntmachung,
betreffend die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland
eingehende Fleisch.

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) hat der Bundesrat beschlossen, in dem Verzeichnis der Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch (Anlage F zur Bekanntmachung vom 30. Mai 1902 — Beilage zu Nr. 52 des Zentralblatts für das Deutsche Reich von 1902 —)

unter laufender Nr. 125:
in Spalte 5 (Beschränkungen) die Worte
„zubereitetes Fleisch“
zu streichen.

Der Landesregierung bleibt überlassen, den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der erweiterten Befugnis der Untersuchungsstelle zu bestimmen.
Berlin, den 21. Oktober 1915.

Der Reichsanzler.
Im Auftrage: von Jonquières.

Bekanntmachung,
betreffend die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland
eingehende Fleisch.

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) hat der Bundesrat beschlossen, in dem Verzeichnis der Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch (Anlage F zur Bekanntmachung vom 30. Mai 1902 — Beilage zu Nr. 52 des Zentralblatts für das Deutsche Reich von 1902 —)

unter laufender Nr. 50a:
in Spalte 5 (Beschränkungen) die Worte
„zubereitetes Fett“
zu streichen.

Der Landesregierung bleibt überlassen, den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der erweiterten Befugnis der Untersuchungsstelle zu bestimmen.
Berlin, den 21. Oktober 1915.

Der Reichsanzler.
Im Auftrage: von Jonquières.